

3/SN-356/ME <sup>1 von 6</sup>

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 12. Oktober 1994

DVR: 0000060

Zl. 1055.102/405-I.2.c/94

Europawahlordnung; Europa-  
Wählerevidenzgesetz; Begut-  
achtung

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. <u>58</u> -GE/19 <u>94</u>
Datum: <b>19. OKT. 1994</b>
Verteilt <b>19. Okt. 1994</b>

An das

Präsidium des Nationalrates

*Alsch-Jovanov*

W i e n

Zu dem mit GZ 42.101/11-IV/b/94 vom 23. August 1994 vom Bundesministerium für Inneres zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Europawahlordnung und eines Europa-Wählerevidenzgesetzes, beehrt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:

*M. J.*

**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR**  
**AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**  
DVR: 0000060

GZ 1055.102/405-I.2c/94

Wien, am 12. Oktober 1994

Europawahlordnung;  
Europa-Wählerevidenzgesetz;  
Entwürfe zur Begutachtung

Zl. 42.101/11-IV/6/94 des BMI  
v. 23. August 1994

An das

Bundesministerium für Inneres/  
Abteilung IV/6

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich zu den ausgesandten Entwürfen betreffend das Europa-Wählerevidenzgesetz und die Europa-Wahlordnung folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Europa-Wählerevidenzgesetz

§ 2 Abs 4: Da die Abgeordneten des Europäischen Parlaments abgesehen von der Periode bis zur Durchführung der ersten Wahl in den neuen Mitgliedstaaten direkt gewählt werden, hätte auf jeden Fall der Ausdruck "entsendenden" zu entfallen.  
Statt "von Österreich zu entsendenden Abgeordneten" sollte es in Anlehnung an die Terminologie des Direktwahlaktes und der Richtlinie etwa "in Österreich zu wählenden Abgeordneten" heißen.

§ 4 Abs 5: Siehe die Ausführungen zu § 2.

§ 5 Abs 1: Siehe die Ausführungen zu § 2.

Überschrift vor § 18: Siehe die Ausführungen zu § 2.

§ 20: In der Vollzugsklausel wäre nach "13 Abs. 8" die Bestimmung des "18" einzufügen. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sollte wegen der grundsätzlich gleichen Situation wie bei folgenden Wahlen auch schon für die erste Wahl einbezogen werden.

Im Hinblick auf eine korrekte Umsetzung der Richtlinie 93/109/EG wären Bestimmungen zu schaffen, die klar die Bestimmungen des Art 11 Abs 1 (Verpflichtung des Wohnsitzstaates zur Unterrichtung hinsichtlich des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder der Frage der Zulässigkeit der Kandidatur) und des Art 12 Abs 1 (Verpflichtung des Wohnsitzstaates zur Unterrichtung hinsichtlich der aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft) umsetzen.

Vorgesehen werden könnte die Festlegung eines datumsmäßig bestimmten Stichtages, bis zu dem sich Auslandsösterreicher in die Wählerevidenz eintragen lassen können. Dieser Stichtag sollte möglichst nahe zum Wahltag liegen.

## 2. Europa-Wahlordnung

### Erläuterungen

Allgemeiner Teil (S. 2): Im ersten Absatz hätte es statt "von Österreich entsandten" "in Österreich gewählten" Abgeordneten zu heißen.

- Zu § 3: Hier wäre vor "Abgeordnete" das Wort "durch" einzufügen und die Wortfolge "zu entsenden" durch die Wendung "vertreten zu sein" zu ersetzen.
- Zu § 27: Die Fristen für die Beantragung und Ausstellung der Wahlkarten führen zu einem Termindruck. Angeregt wird daher die Ausstellung der Wahlkarten durch die Vertretungsbehörden. Die Wahlkarten müßten zusammen mit den Stimmzetteln vom BMI dem BMAA bzw. den Vertretungsbehörden übermittelt werden, wo sie auf Antrag ausgestellt werden.
- Zu § 30: Statt "von Österreich entsandten" hätte es zu lauten: "in Österreich gewählten".
- Zu § 89: Statt "von Österreich zu entsendenden" hätte es zu lauten: "in Österreich zu wählenden".

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Erläuterungen zu den §§ 55 und 56 fehlen.

Gesetzesentwurf:

Inhaltsverzeichnis, §§ 82 und 89: Hier wäre ebenfalls nicht von "entsendenden" Abgeordneten zu sprechen.

§ 1: Diese Vorschrift sollte besser folgenden Wortlaut haben:  
"Die in Österreich zu wählenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählt".

§ 6 Abs 3: Hier wäre in der vorletzten Zeile das Wort "österreichische" zu vermeiden, weil man so

auf die Staatsangehörigkeit der Abgeordneten schließen könnte. Gemeint sein dürften die in Österreich gewählten Abgeordneten. Der Ausdruck "Mitglieder" entspricht weder der EU-Terminologie noch der des Europawählerevidenzgesetzes und der übrigen Bestimmungen der Europawahlordnung.

- § 16 Abs 3: Hier wäre klarzustellen, um welche Staatsangehörige es sich handelt.
- § 30 Abs 2: Statt "von Österreich entsendeten" hätte es zu lauten: "in Österreich gewählten".
- § 32 Abs 3: Hier wäre klarzustellen, ob damit europaweit neu auftretende oder nur in Österreich neu auftretende Parteien gemeint sind
- § 46 Abs 2: In Entsprechung des Gemeinschaftsrechts wäre die Bestimmung hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausstellung der Bestätigung dergestalt zu verändern, daß es "spätestens gleichzeitig mit der Schließung" heißt.
- § 77 Abs 5: Statt "von Österreich zu entsendenden" hätte es auch hier "in Österreich zu wählenden" zu lauten.
- § 89 Abs 1 (S. 54 und 55) sowie Abs 3, 4, 5 und 6: Siehe zu § 77 Abs 5.
- § 90 Abs 3: Nach "§ 46" wäre noch "§ 89" einzufügen, weil auch bei der ersten Wahl der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten mit der Vollziehung mitzubetruen wäre.

Des weiteren wird angeregt, die Einführung einer Stimmabgabe mittels eidesstattlicher Erklärung und die automatische Versendung der Wahlkarten von amtswegen durch die Gemeinden an die Auslandsösterreicher zu prüfen.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.: